

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinden sind in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Gemeinde	Wahlbezirk		Wahlraum	
	Nr.	Abgrenzung	Anschrift	barrierefrei
Britz	0001	Dorf	Gaststätte „Zu den Kastanien“, Kirchstraße 2, 16230 Britz	nein
Britz	0002	vor der Bahn	Rathaus, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz	ja
Britz	0003	hinter der Bahn	Rathaus, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz	ja
Chorin	0001	Brodowin	Gemeindehaus, Brodowin, Brodowiner Dorfstraße 61, 16230 Chorin	ja
Chorin	0002	Chorin	Gemeindehaus, Chorin, Mittelreihe 7, 16230 Chorin	nein
Chorin	0003	Golzow	Sportlerheim, Golzow, Am Mühlenberg 1b, 16230 Chorin	nein
Chorin	0004	Sandkrug-Neuehütte	Gemeindehaus, Sandkrug, Angermünder Straße 36, 16230 Chorin	ja
Chorin	0005	Senftenhütte	Gemeindehaus, Senftenhütte, Ärmel 14, 16230 Chorin	nein
Chorin	0006	Serwest	Gemeindehaus, Serwest, Serwester Dorfstraße 29, 16230 Chorin	nein
Hohenfinow	0001	Hohenfinow	Querhaus, Am Anger 33, 16248 Hohenfinow	nein
Liepe	0001	Liepe	Sportlerheim, Am Sportplatz 3b, 16248 Liepe	ja
Lunow-Stolzenhagen	0001	Lunow	Begegnungszentrum, Lunow, Schulstraße 1, 16248 Lunow-Stolzenhagen	ja
Lunow-Stolzenhagen	0002	Stolzenhagen	Feuerwehr, Stolzenhagen, Ernst-Thälmann-Straße 19, 16248 Lunow-Stolzenhagen	nein
Niederfinow	0001	Niederfinow	Turnhalle, Choriner Straße 17a, 16248 Niederfinow	nein
Oderberg	0001	Stadtzentrum	Grundschule, Berliner Straße 87, 16248 Oderberg	nein
Oderberg	0002	Siedlung	Feuerwehr, Straße der Jugend 30, 16248 Oderberg	ja
Parsteinsee	0001	Parstein	Gemeindezentrum, Parstein, Angermünder Straße 5, 16248 Parsteinsee	nein
Parsteinsee	0002	Lüdersdorf	Kegelbahn, Lüdersdorf, Dorfstraße 68a, 16248 Parsteinsee	nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20. Januar 2025 bis zum 2. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16 Uhr gemäß nachfolgender Aufstellung zusammen:

Amt Britz-Chorin-Oderberg	Briefwahlbezirk		Auszahlungsraum	
	Nr.	Abgrenzung	Anschrift	barrierefrei
Briefwahl 1	9045	Britz, Liepe, Oderberg	Rathaus, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 1.14	ja
Briefwahl 2	9046	Chorin, Hohenfinow, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow, Parsteinsee	Rathaus, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Raum 2.12	ja

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben die

Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll

und ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Amt Britz-Chorin-Oderberg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Britz, den 9. Januar 2025

Jörg Matthes
Leiter der Wahlbehörde
Amt Britz-Chorin-Oderberg